



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Nutzung von eingezogenen Fahrzeugen im Landesdienst

1. Wie viele Kraftfahrzeuge (KFZ) haben die Behörden des Landes (Justiz- und Finanzbehörden) im letzten Jahr einziehen lassen?

Antwort zu Frage 1:

Im Jahre 2005 sind zwei Kraftfahrzeuge in das Eigentum des Staates übergegangen:

- a) Im ersten Fall handelt es sich um einen Fiat Stilo; der Angeklagte hatte in der Hauptverhandlung auf die Rückgabe des Fahrzeugs verzichtet.
- b) Im zweiten Fall handelt es sich um einen Opel Omega, der eingezogen wurde.

Weiterer Eigentumsübergang an Kraftfahrzeugen, auch im Wege des Verfalls, fand nicht statt.

2. Werden die eingezogenen KFZ durch Mitarbeiter von Justiz- und Finanz- oder sonstigen Behörden für dienstliche Zwecke genutzt und wenn nein, warum nicht und wenn ja, in welchen Behörden ist dies der Fall?

Antwort zu Frage 2:

Das unter 1. a) genannte Fahrzeug wurde mit Zustimmung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel zugewiesen.

Das unter 1. b) genannte Fahrzeug wurde mit Zustimmung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa der Verwertung zugeführt. Eine Zuweisung zur Nutzung durch eine Landesbehörde kam deswegen nicht in Betracht, weil das Fahrzeug für eine Verwendung ungeeignet war.

3. Werden eingezogene KFZ ggf. auch zivilen Streifenkommandos der Polizei zur Nutzung zur Verfügung gestellt und wenn nein, warum nicht bzw. wenn ja, ist dies flächendeckend in Schleswig-Holstein der Fall?

Antwort zu Frage 3:

Im Jahre 2005 sind keine KFZ in das Eigentum des Staates übergegangen, welche derart eingesetzt werden. Grundsätzlich kommt eine solche Verfahrensweise jedoch in Betracht. So stehen derzeit von fünf vor dem Jahre 2005 eingezogenen Fahrzeugen, die bei der Landespolizei verwendet werden, jeweils ein Fahrzeug den zivilen Streifenkommandos in Itzehoe und Pinneberg zur Verfügung.

4. Ist im Bereich der Landesregierung bekannt, ob andere Bundesländer Mitarbeitern ihrer Behörden und insbesondere der Polizei die Nutzung von eingezogenen KFZ für dienstliche Zwecke ermöglichen und wenn ja, in welchen Ländern ist dies der Fall?

Antwort zu Frage 4:

Die Landesregierung hat darüber derzeit keine Erkenntnisse.

5. Welche Summen wurden 2004, 2005 und bisher 2006 durch Verkauf oder Versteigerung von eingezogenen KFZ jeweils erzielt und auf welchem Titel erfolgten die Gutschriften?

Antwort zu Frage 5:

Im Falle des oben unter 1. b) genannten, im Jahre 2005 eingezogenen Kraftfahrzeugs wurde am 07. Februar 2006 der Versteigerungserlös in Höhe von € 790,65 auf den Titel 0908.00.11201.500 verbucht; dieser Betrag wird auf den Titel 0908.00.11999 umgebucht. In den Jahren 2004 bis 2006 sind keine weiteren Fahrzeuge, die gemäß § 73 Abs. 1 StVollstrO der obersten Justizbehörde angezeigt wurden, verwertet worden.

Hinsichtlich der verfallenen oder eingezogenen Kraftfahrzeuge, für die § 73 Abs. 2 StVollstrO bestimmt, dass sie wegen ihres Zustandes, ihres Alters und ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zur Verwendung für Zwecke der Justizverwaltung offensichtlich ungeeignet sind, und die aus diesen Gründen von den einzelnen Staatsanwaltschaften der obersten Justizverwaltung nicht angezeigt werden, liegen derzeit keine Erkenntnisse über die insoweit erzielten Verwertungserlöse vor; hinsichtlich dieser Vorgänge werden bei den einzelnen Staatsanwaltschaften keine Listen geführt.